Studienordnung

für den Bachelorstudiengang

Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik)

- StudO WEB -

---

an der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

vom 7. Juni 2006

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 293) erlässt die Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH) - im Weiteren mit HTWK Leipzig abgekürzt - die folgende Studienordnung als Satzung.
Inhaltsübersicht

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich 3
§ 2 Ziel des Studiums 3
§ 3 Studienvoraussetzungen 4
§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums 4
§ 5 Regelstudienablaufplan 5
§ 6 Studienfachberatung 5
§ 7 Praxisabschnitt 5
§ 8 Studienabschluss 6
§ 9 In-Kraft-Treten 7

Anlagen

Anlage 1a Regelstudienplan zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) Gesamtübersicht

Anlage 2 Regelstudienplan zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) Übersicht der Module, Teilmodule

Anlage 3 Regelstudienplan zum Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) Übersicht der Wahlpflichtmodule

Die Modul- und Teilmodulbeschreibungen sind im Modulhandbuch des Fachbereiches ME enthalten. Die aktuellen Fassungen sind im Intranet veröffentlicht.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen (PrüfO WEB) den Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen (Maschinenbau und Energietechnik) (WEB) am Fachbereich Maschinen- und Energietechnik der HTWK Leipzig.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) Studierende des Wirtschaftsingenieurwesens erwerben durch das Studium die Fähigkeit, ingenieurwissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Probleme zu erkennen und sachgerecht darzustellen, sie mit wissenschaftlichen Methoden zu analysieren sowie selbstständig Lösungen zu erarbeiten. Darüber hinaus sollen Studierende auch befähigt werden, modulübergreifende Probleme zu erkennen und deren Schnittstellen zu beherrschen. Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden

a) die Einheit komplexer betriebswirtschaftlichtechnischer Problemstellung zu erkennen, zu analysieren und Wege zu praktikablen Lösungen aufzuzeigen.

b) die Interdependenzen zwischen ingenieurwissenschaftlichen und betriebswirtschaftlichen Entscheidungen, Personen und Organisationen bei der theoretischen Analyse zu erkennen sich ergebende Schnittstellenprobleme zu beherrschen

c) den Beitrag des Wirtschaftsingenieurwesens bei interdisziplinären Aufgaben und Problemstellungen treffsicher einzuschätzen und umzusetzen

d) die wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Konsequenzen von Veränderungen im marktwirtschaftlichen, technologischen, wirtschaftspolitischen, juristischen und gesellschaftlichen Umfeld zu erkennen, darzustellen und zu beurteilen.

(2) Das Studium befähigt für eine berufliche Tätigkeit, die eine breite Grundlagenausbildung mit einer exemplarischen Vertiefung verlangt. Das Studium führt die Studierenden in die Methoden der wissenschaftlichen Problembehandlung ein, wobei sie die Fähigkeit zu selbstständigem, ingenieurmäßigem Denken und Arbeiten erwerben. Darüber hinaus sollen sie lernen, ihr Wirken in einen gesellschaftlichen Bezug zu bringen und ihre fachliche Verantwortung in einem solchen Zusammenhang zu sehen.

(3) Absolventen des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen sind als wirtschaftlich denkende und handelnde Ingenieure in der Lage, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten zu nutzen und deren wirtschaftliche Auswirkungen zu bewerten. Dank ihrer stark modulübergreifenden Ausbildung werden sie überall dort Einsatzgebiete finden, wo technologisch-marktwirtschaftliche Aufgabenstellungen im Vordergrund stehen. Gerade in kleinen und mittleren Betrieben mit geringer Spezialisierung, aber hohem Bedarf an Flexibilität und Innovationsfähigkeit ist eine Integration von ingenieur- und wirtschaftswissenschaftlichem Wissen und Fähigkeiten und von generalistischen Kompetenzen zur ganzheitlichen Leitung soziotechnischer Systeme gefragt. Daneben ergeben sich Tätigkeitsfelder mit Schwerpunkt im technischen oder

kaufmännischen Bereich unter der Voraussetzung eines ausgeprägten Verständnisses der Schnittstellenproblematik.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(4) Zugangsvoraussetzung zum Bachelorstudium ist die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, die Fachhochschulreife oder eine vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus als gleichwertig bestätigte Hochschulzugangsberechtigung.

(5) Für das Bachelorstudium ist eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit (Vorpraxis) im Umfang von mindestens zwölf Wochen erforderlich. Die Ableistung der Vorpraxis vor Studienaufnahme wird empfohlen. Sie kann auch in Teilen in den lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgeleistet werden. Berufsausbildung beziehungsweise Berufspraxis können anerkannt werden. Näheres regeln die Prüfungsordnung WEB und die Praktikumsordnung des Fachbereiches Maschinen- und Energietechnik.

(6) Für den Bachelorstudiengang WEB besteht eine Zulassungsbeschränkung. Übersteigt die Bewerberanzahl die Aufnahmekapazität, werden Bewerber entsprechend den sächsischen Rechtsvorschriften für die Vergabe von Studienplätzen ausgewählt.

§ 4 Dauer und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester (einschließlich eines Praxisabschnitts sowie der Anfertigung der Bachelorarbeit (schriftlicher Teil) und des Kolloquiums zur Bachelorarbeit).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut, jedes Modul wird mit einer Prüfung abgeschlossen. Für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls erhält der Student Leistungspunkte, deren Anzahl sich am Gesamtaufwand orientiert, den er für das Modul erbringen muss. Dieser Gesamtaufwand beinhaltet neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen (gemessen in Semesterwochenstunden SWS), alle übrigen erforderlichen Tätigkeiten, z. B. Belege, Laborarbeit, individuelles Studium, Prüfungsvorleistungen, Prüfungen inkl. Vorbereitungsaufwand usw.

(3) Die Pflichtmodule sichern die qualifikationsgerechte Wissensbasis für den interdisziplinären Bachelorstudiengang WEB. Durch die Wahlpflichtmodule und das Integrationsmodul werden dem Studenten Möglichkeiten der individuellen Profilierung gegeben.

(4) Der Bachelorstudiengang WEB umfasst

a) technische sowie wirtschafts- und rechtswissenschaftliche Pflichtmodule.

b) eine ingenieurwissenschaftliche und wirtschaftswissenschaftliche Vertiefung aus einem Kanon von Wahlpflichtmodulen.

c) eine wissenschaftlich-praktische Profilierung aus dem Angebot des Integrationsmoduls.

d) den Praxisabschnitt.

e) die Bachelorarbeit.

(5) Das Integrationsmodul betont den interdisziplinären Charakter des Bachelorstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen (WEB). Die Studierenden

können aus einem jährlich aktualisierten Katalog fachdeterminierende Module auswählen.

(6) Auf Antrag des Studierenden und nach Genehmigung des Prüfungsausschusses können auch außerhalb des Fachbereichs Maschinen- und Energietechnik angebotene einschlägige Module belegt werden.

§ 5 Regelstudienablaufplan

(1) Der Regelstudienablaufplan und die Modulbeschreibungen sind im Anhang dieser Ordnung enthalten. Die Semesterlage der Module ist eine Empfehlung, von der in Richtung höherer Semester abgewichen werden kann. Ein Abweichen in tiefere Semester ist in der Regel nicht sinnvoll.

(2) Die Modulbeschreibungen sind Basis der Studienplanung und –durchführung. Dies betrifft besonders die Prüfungsmodalitäten des Moduls sowie die Vergabe der ECTS-Punkte.

(3) Der Studienablaufplan ist so konzipiert, dass das Studium in der Regel im Wintersemester aufgenommen wird.

(4) Die Wahlpflichtmodule sind ausgewählte Empfehlungen für diesen Studiengang. Als Wahlpflichtmodule können auch andere einschlägige Module aus dem Angebot des Fachbereiches oder der Hochschule auf Antrag gewählt werden.

(5) Werden Module der Universität Paisley belegt, trägt der Student die daraus entstehenden Kosten.

§ 6 Studienfachberatung

(1) Die studienbegleitende fachliche Beratung wird im Fachbereich, insbesondere von den Professoren, durchgeführt. Eine Studienberatung sollte besonders in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

a) vor Beginn des Studiums;

b) nach nicht bestandenen Prüfungen;

c) im Falle von Studiengang- oder Hochschulwechsel;

d) zur Belegung des Integrationsmoduls;

e) vor einem Industriepraktikum;

f) vor der Planung des Studiensemesters im Ausland.

(2) Studierende, die bis zum Beginn des dritten Semesters keinen der geforderten Leistungsnachweise erbracht haben, müssen gemäß § 21 SächsHG im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen.

(3) Zur Auswahl der zu belegenden Wahlpflichtmodule gibt der Vorsitzende der Studienkommission Empfehlungen.

§ 7 Praxisabschnitt

(1) Der Praxisabschnitt umfasst in der Regel 14 Wochen.

(2) Ausbildungsziele und –inhalte des Praxisabschnittes müssen dem interdisziplinären Charakter des Bachelorstudienganges WEB entsprechen. Es

soll möglichst eine übergreifende technische und wirtschaftliche Aufgabe bearbeitet werden.

(3) Es ist möglich, das Fachpraktikum im Ausland durchzuführen.

(4) Der Student wird während des Praktikums von der Hochschule nach Maßgabe der Möglichkeiten betreut. Die Hochschule arbeitet in allen die praktische Ausbildung der Studenten betreffenden Fragen mit den Praxisstellen zusammen.

(5) Der Praxisabschnitt ist in Form einer Tätigkeitsbeschreibung zu dokumentieren. Geeignete Inhalte aus der praktischen Tätigkeit können im Rahmen der Bachelorarbeit wissenschaftlich aufbereitet werden und damit Gegenstand der Bachelorarbeit sein. Hierüber entscheidet der für die Bachelorarbeit zuständige Professor.

(6) Weitere Einzelheiten regelt die Praktikumsordnung des Fachbereichs Maschinen und Energietechnik.

§ 8 Studienabschluss

(1) Die erforderlichen Prüfungsleistungen und die Art ihrer Erbringung sind in den Modulbeschreibungen ausgewiesen und werden außerdem von jedem Lehrverantwortlichen zu Beginn seiner Lehrveranstaltung bekannt gegeben, erläutert und ggf. präzisiert.

(2) Voraussetzung für den Bachelorabschluss sind der Nachweis von mindestens 180 ECTS-Punkten aus den Modulprüfungen der Pflicht– und Wahlpflichtmodule, dem Praxisabschnitt sowie der Bachelorarbeit (schriftlicher Teil) einschließlich des Kolloquiums zur Bachelorarbeit.

(3) Nach erfolgreicher Absolvierung des Bachelorstudiums wird entsprechend § 28 PrüfO WEB der akademische Grad "Bachelor of Science ", Abkürzung „B.Sc.“, verliehen.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 01.09.2003 in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die zum Wintersemester 2003 im Bachelorstudiengang WEB immatrikuliert wurden.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Maschinen- und Energietechnik vom 18.12.2002 und des Senates der HTWK Leipzig vom 29.1.2003.

(3) Diese Ordnung wurde mit Beschluss des Rektoratskollegiums vom 07.06.2006 genehmigt.

(4) Sie wird an der HTWK Leipzig bekannt gemacht.

Leipzig, den 07.06.2006

Der Rektor
der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig (FH)

Prof. Dr.-Ing. Manfred Nietner